

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtstraße 2b
1030 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Barbara Di Paola / 5309

Geschäftszahl:
BMWFI-14.587/0037-Pers/6/2012

Ihre Zahl:
BMF-010000/0028-VI/1/2012

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwfi.gv.at richten.

BMF; Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Bundesfinanzgericht erlassen wird und die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, die Abgabenexekutionsordnung, das Finanzstrafgesetz sowie das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden (Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012 – FVwGG 2012); Entwurf; Stellungnahme des BMWFI

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Zu Artikel 2 - Änderung der Bundesabgabenordnung

Bis zur Grundbuchsnovelle 2008 hatte der § 18 Liegenschaftsteilungsgesetz einen direkten Bezug zu den Verfahren gemäß §§ 15 und 16 leg. cit. (es waren darin Wertgrenzen enthalten). (Der neue § 18 Liegenschaftsteilungsgesetz hat keinen Bezug mehr zu §§ 15f leg. cit.)

Um nicht den Eindruck entstehen zu lassen, dass Eintragungen gemäß §§ 15 f Liegenschaftsteilungsgesetz wie normale Erwerbsvorgänge einer Steuerpflicht unterliegen, sondern nach wie vor den gleichen Erleichterungen unterliegen wie Erwerbsvorgänge gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz, ist es daher nötig, in § 160 Abs. 1 BAO einen entsprechenden Verweis aufzunehmen, und zwar dahingehend, dass anstelle des Bezuges auf § 18 Liegenschaftsteilungsgesetz (der in der alten Fassung des § 160 Abs. 1 BAO enthalten war) nunmehr ein



direkter Bezug zu den Verfahren nach §§ 15 f Liegenschaftsteilungsgesetz hergestellt wird. Auch dann erst wäre die Intention in den Erläuterungen zu Art 2 Z 18 des Entwurfs, nämlich Anpassung der Zitierung des Liegenschaftsteilungsgesetzes erfüllt.

Es wird daher ersucht, den geplanten § 160 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:


"18. § 160 Abs. 1 lautet:

„§ 160. (1) Eintragungen in das Grundbuch, denen Rechtsvorgänge über den Erwerb von Grundstücken zugrunde liegen, mit Ausnahme von Vormerkungen sowie von Eintragungen gemäß § 13 und §§ 15f Liegenschaftsteilungsgesetz, dürfen erst dann vorgenommen werden, wenn eine Bescheinigung des Finanzamtes vorliegt, dass der Eintragung hinsichtlich der Grunderwerbsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer Bedenken nicht entgegenstehen. Solche Eintragungen dürfen auch vorgenommen werden, wenn eine Erklärung gemäß § 12 Grunderwerbsteuergesetz 1987 oder § 23a Abs. 6 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 vorliegt.“

II. Schlussbemerkung

Unter einem wurde die gegenständliche Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 22.10.2012
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Signaturwert	hgesA8r2EWi1MvcWIGv2hwFLq15sxQXaUk75JZSPChHepXKwOrNxcmmHtxquXN8k2 CxARTEjCWwy5Ih/5UZhP7Jspvhg6gcTxg1MAVa7U1uiA0U6AY7ESzj59Vh64sjLXs aH5pnnZ8BncNXrHXlth1gMi4M5o1NPIkA49aT3Fyc=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
	Datum/Zeit-UTC	2012-10-29T10:56:02+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	513089
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwfj.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.	